



Beschlussvorlage 2018/386	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	02.10.2018	öffentlich

Beitrags- und Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung für die Jahre 2019 bis 2021

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss nimmt die Beitrags- und Gebührenkalkulation der Werkleitung für die Abwasserbeseitigung für die Jahre 2019 bis 2021 zur Kenntnis.

Dem Stadtrat wird empfohlen, die Beitrags- und Gebührensatzung zu ändern und dabei folgende Beiträge bzw. Gebühren festzusetzen:

Beitrag	Grundstücksfläche	6,00 €/qm
	Geschoßfläche	15,00 €/qm
Gebühren	Grundgebühr Schmutzwasser	30 €/Jahr (wie bisher)
	Regenwassergebühr	0,30 €/qm (wie bisher)
	Schmutzwassergebühr	1,60 €/cbm (wie bisher)

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Wie bereits im Werkausschuss besprochen war die Werkleitung aufgefordert, die Beiträge und Gebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung für die Jahre 2019 bis 2021 neu zu kalkulieren.

In der Anlage sind die Unterlagen zur Beitrags- und Gebührenkalkulation zur Information der Mitglieder des Werkausschusses beigefügt. Nachfolgend sollen die wichtigsten Dinge kurz dargestellt werden. Eine ausführliche Erläuterung erfolgt in der Sitzung durch die Werkleitung.

1. Herstellungsbeiträge

Bei der Kalkulation der Herstellungsbeiträge für die Abwasserbeseitigung zeigten sich bei der Grundstücksfläche geringe Unterschiede zur Kalkulation des Jahres 2015. Allerdings liegen die maximal zulässigen Beitragssätze mit 13 €/qm mehr als doppelt so hoch wie die derzeit gültigen Beitragssätze. Auch bei den Geschoßflächen ist eine Anpassung des Beitragssatzes nach oben grundsätzlich möglich. Wegen der Auswirkungen auf die Gebühren und die Finanzierungssituation der Stadtwerke schlägt die Werkleitung hier vor, die Beiträge für die Grundstücksfläche um 0,50 €/qm und die für die Geschoßfläche um 1 €/qm zu erhöhen. Dies würde zu jährlichen Mehreinnahmen von ca. 90.000 € führen.

2. Gebühren Abwasserbeseitigung

Bei der Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung spielt eine große Rolle die Zuordnung von Baumaßnahmen zum Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt. Diese Frage, resultierend auch aus den Feststellungen zum kaufmännischen Abschluss der Stadtwerke, wurde dem Werkausschuss mit den jeweiligen Auswirkungen bereits ausführlich dargestellt. Insofern sind bereits in den letzten Jahren die Unterhaltsaufwendungen angestiegen. Doch auch für die kommenden Jahre erwarten die Stadtwerke einen weiteren Anstieg dieser Aufwendungen, z.B. für die Sanierung von Hausanschlüssen.

Daneben ist die vorliegende Gebührenkalkulation noch von folgenden Tatsachen geprägt:

a. Verlustvortrag aus den Jahren 2016 bis 2018

Für die neue Gebührenperiode ist wegen der Ergebnisse der Jahre 2016 bis 2018 eine Überdeckung von ca. 300.000 € vorzutragen. Allerdings ist davon ein großer Teil der planmäßige Verlust des Jahres 2018, der ja noch nicht feststeht.

b. Abwasseranfall der Jahre 2019 bis 2021

Aus den Erfahrungen der Jahre 2016 bis 2018 geht die Werkleitung auch für den Kalkulationszeitraum von einem jährlichen steigenden Abwasseranfall von 1.550.000 bis 1.600.000 cbm aus.

c. Kalkulatorischer Zinssatz

In Absprache mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Verzinsung der Darlehen der Stadtwerke Friedberg im Abwasserbereich wurde der kalkulatorische Zinssatz mit 3,00 % (bisher 5,00 %) festgelegt.



Die dargestellten Tatsachen führen in der Gebührenkalkulation dazu, dass nach den Berechnungen der Werkleitung die Gebühren für die kommenden drei Jahre unverändert belassen werden sollten.

Nach Beschlussfassung durch den Werkausschuss muss der Stadtrat die Beiträge und Gebühren für die Jahre 2019 bis 2021 beschließen. Sofern der Werkausschuss und der Stadtrat dem Vorschlag der Werkleitung folgen und die Beitragssätze ändern, ist eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung erforderlich. Die Änderungen würden dann zum 01.01.2019 in Kraft treten.